



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 · Fax: DW 9
E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

im Sinne der Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten
(Kämtner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung 2015)

Daten des Veranstalters:

Vor- und Zuname des Veranstalters: (bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

.....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Wohnadresse und Postleitzahl der verantwortlichen Person:

.....

Geburtsdatum: **Telefon:**.....

Ort des Brauchtumsfeuers:

Anschrift:

Grundstücksnummer: **Katastralgemeinde:**

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:

(Nur erforderlich, wenn der Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

Art des Brauchtumsfeuers:

Osterfeuer/Fackelschwingen Sonnwendfeuer 10. Oktoberfeuer

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens:

Datum: **Uhrzeit:**

Hinweise zur Kenntnisnahme:

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun die tieferstehend genannten Brauchtumsfeuer.

Konkret sind folgende Brauchtumsfeuer zulässig:

1. *Osterfeuer und Fackelschwingen* in der Nacht von **Karsamstag auf Ostersonntag**,
2. *Sonnwend- und Johannisfeuer*, in der Zeit von **21. Juni bis 24. Juni**,
3. *10. Oktober-Feuer* in der Nacht von **9. Oktober auf 10. Oktober**,
4. *Georgsfeuer*, in der Zeit von **22. April bis 24. April**,
5. *Feuer in den Alpen*, am **zweiten Samstag im August**,
6. *Feuer zu Ehren von Ciril und Metod*, am **Vorabend des 5. Juli**.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind am Gemeindeamt Sittersdorf mittels Formular spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen, und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien im **bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit und starker Wind).

Ich verpflichte mich, die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere für die Brandwache, Löschvorsorge und Nachkontrolle Sorge zu tragen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen, rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlung nach dem Bundesluftreinhaltengesetz geahndet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltengesetz geahndet werden.

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Datum:

Verantwortliche Person:

Hinweise zur Kenntnis genommen:

Ja

Nein